

Recht auf Beratung

Überblick zu den Regelungen, die das Recht auf Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betreffen

In dieser Fachinformation werden die Regelungen, die das Recht auf Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betreffen, vorgestellt. Zuerst wird aufgezeigt, welche Rechte das internationale Recht für Betroffene gewährt und danach, welche Rechte sich aus dem SGB I, SGB V, SGB VIII, SGB XIV, dem Gewalthilfegesetz sowie dem Straf- und Familienverfahrensrecht ergeben.

Berlin, 29.09.2025

1. Internationale Regelungen

a) UN-Kinderrechtskonvention

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert und sie ist am 05.04.1992 in Deutschland in Kraft getreten. Nach Art. 1 UN-KRK ist Kind im Sinne der Kinderrechtskonvention jeder Mensch, der noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gem. Art. 19 Abs. 1 UN-KRK sollen Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt werden. Diese Schutzmaßnahmen sollen dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung bieten sowie andere Formen der Vorbeugung und andere Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte beinhalten (Art. 19 Abs. 2 UN-KRK). Unter erforderlicher Unterstützung ist auch das Recht auf Beratung zu verstehen.

b) Lanzarote-Konvention

Die Lanzarote-Konvention ist am 01.03.2015 in Deutschland in Kraft getreten. Nach der Lanzarote-Konvention sind alle Personen unter 18 Jahren Kinder und die Lanzarote-Konvention ist anwendbar auf alle Kinder. Gem. Art. 11 Lanzarote-Konvention sind Sozialprogramme und multidisziplinäre Strukturen zu schaffen, die die Opfer, ihre nahen Angehörigen und alle Personen, die für das Wohl des Opfers verantwortlich sind, unterstützen (Art. 13 Lanzarote-Konvention). Es sollen Informationsdienste - z. B. über Telefon oder Internet, welche die Ratsuchenden vertraulich oder anonym beraten, gewährleistet werden.

c) Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention ist am 01.02.2018 in Deutschland in Kraft getreten. Alle Formen von Gewalt gegen Frauen sind gem. Art. 2 Abs.1 von der Istanbul-Konvention erfasst. Mädchen unter achtzehn Jahren sind Frauen gem. Art. 3 f) Istanbul-Konvention. Die Vertragsstaaten haben sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern (Art. 20 Abs. 1 S. 1 Istanbul-Konvention). Dazu gehören gem. Art. 20 Abs. 1 S. 2 Istanbul-Konvention: rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche. Es soll in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe geben (Art. 22 Abs. 1 Istanbul-Konvention). Die Vertragsstaaten haben dafür zu sorgen, dass spezialisierte Hilfsdienste bereitgestellt werden (Art. 22 Abs. 2 Istanbul-

Konvention). Hierzu zählen auch spezialisierte Fachberatungsstellen, die Beratung und Unterstützung anbieten.

d) EU-Opferschutzrichtlinie

Am 15.11.2012 ist die EU-Opferschutzrichtlinie in Kraft getreten. Während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens sollen Opfer kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer agieren und deren Unterstützung vertraulich ist (Art. 8 der EU-Opferschutzrichtlinie).

2. Konkrete Rechte auf Beratung für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

a) Kinder- und Jugendhilferecht

Kinder und Jugendliche haben gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personenberechtigten, solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Wann ein Beratungszweck vereitelt werden würde, ist in der juristischen Fachliteratur umstritten. Es wird vertreten, dass dies der Fall ist, wenn zu befürchten ist, dass das Kind die Beratung abbricht und dass regelmäßig davon auszugehen ist, dass die Bitte um Vertraulichkeit diese notwendig macht (Wiesner/Wapler/Wapler, SGB VIII § 8 Rn. 44). Die Beratung kann auch durch einen freien Träger der Jugendhilfe erfolgen (§ 8 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Auf § 8 Abs. 3 SGB VIII können sich nur Kinder und Jugendliche berufen. Erwachsene, die in Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben, sind nicht erfasst. Der Anspruch beinhaltet nicht den Anspruch auf eine spezialisierte Beratung.

b) Soziales Entschädigungsrecht

Nach dem SGB XIV gibt es einen Anspruch gem. § 32 Abs. 1 SGB XIV auf eine psychotherapeutische Frühintervention in einer Traumaambulanz. Die erste Sitzung muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem schädigenden Ereignis oder nach Kenntnisnahme hiervon erfolgen. Dies ist für manche Betroffene der richtige Ansatz, aber nicht für alle. Insbesondere für Menschen, die zu einem späteren Zeitpunkt Unterstützung suchen, ist ein Anspruch im Rahmen der Frühintervention nicht der richtige Ansatz. Teilweise möchten sich Betroffene auch nicht im Rahmen einer psychiatrischen Diagnose bewertet sehen.

c) UBSKMG

Nach dem UBSKMG stellt die*der UBKSM ein zentrales, bundesweites Beratungssystem gem. § 4 S. 1 UBSKMG bereit. Hierdurch sollen Betroffene bei der individuellen Aufarbeitung unterstützt werden. Als Ziele des Beratungssystems werden umschrieben: die systematische Bereitstellung von Informationen zur Orientierung im Aufarbeitungsprozess, die Sicherstellung einer zentralen Erstberatung sowie eine Vernetzung mit weiteren Fachberatungs- und Aufarbeitungsstrukturen, um individuelle Aufarbeitungsprozesse zu unterstützen (§ 4 S. 2 UBSKMG). Hierbei wird es sehr auf die Umsetzung ankommen.

d) Gewalthilfegesetz

Ab 01.01.2032 haben gewaltbetroffene Personen im Sinne des GewHG einen Anspruch auf Schutz und fachliche Beratung (§ 3 Abs. 1 S. 1 GewHG). Erfasst von dem Gesetz sind Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben (§ 2 Abs. 3 GewHG). Das bedeutet, dass erwachsene männlich gelesene Personen keinen Anspruch nach dem GewHG haben. Kinder haben bis zu ihrem 18. Lebensjahr einen Anspruch, wenn sie „mitbetroffen“ sind. Die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehen den Regelungen nach dem Gewalthilfegesetz vor (§ 9 Absatz 1 GewHG). Trans-Personen, die sich als Frauen im binären Modell identifizieren, sind Frauen und damit vom GewHG umfasst. Trans-Personen, die sich als Männer im binären Modell identifizieren sowie nicht-binäre Personen mit keinem oder einem Eintrag als divers, haben keinen Anspruch.

e) Allgemeines Sozialrecht

In § 14 SGB I gibt es einen Anspruch auf Beratung über die eigenen Rechte und Pflichten nach dem SGB. Allerdings geht es hierbei ausschließlich um Rechte und Pflichten nach den Sozialgesetzbüchern. Menschen können sich unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit auf diesen Anspruch berufen und es ist der Leistungsträger zuständig, gegenüber dem die Rechte wie z.B. auf soziale Entschädigung geltend gemacht werden können. Die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit beginnt gem. § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I mit Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres, so dass lediglich Menschen ab diesem Lebensjahr diesen Anspruch geltend machen können. Hier besteht das Problem, dass der Anspruch für Kinder und Jugendliche, die noch keine 15 Jahre sind, nicht besteht, die Vorbehalte gegenüber Behörden oftmals groß sind und der Anspruch lediglich die Beratung auf sozialrechtliche Aspekte umfasst. Viele Betroffene haben aber weit darüberhinausgehende Unterstützungsbedarfe.

f) Krankenversicherungsrecht

Es gibt einen Anspruch auf Krankenbehandlung (§ 27 Abs. 1 S. 1 SGB V) und auf Psychotherapie und psychotherapeutische Behandlung (§ 27 Abs. 1 S. 2 SGB V). Im Falle, dass Betroffene ein entsprechendes Krankheitsbild aufweisen, haben sie einen Anspruch auf eine Psychotherapie bzw. psychotherapeutische Behandlung. Dies ist ein Anspruch, der für manche passend ist und für andere nicht. Außerdem muss eine Person überhaupt versichert sein. Kinder bedürfen der Zustimmung beider Sorgeberechtigten. Zudem werden lediglich die zugelassenen Therapien von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen und bei privaten Krankenkassen wird teils nur eingeschränkt bewilligt.

g) Familienrecht

Wenn sich ein Kind in einem Verfahren vor dem Familiengericht wiederfindet, hat es gegebenenfalls einen Anspruch auf Bestellung eines fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistandes (§ 158 Abs. 1 S. 1 FamFG). Wenn es um die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge oder um einen Ausschluss des Umgangsrechts geht, ist dies stets erforderlich (§ 158 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG). Ein Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Dieser Anspruch steht lediglich Kindern vor dem Familiengericht zu und betrifft nur die Begleitung vor Gericht.

h) Strafverfahren

Einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung kann es in Verfahren vor dem Strafgericht geben. Nach § 406g Abs. 3 S. 1 StPO muss einer verletzten Person auf ihren Antrag hin eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 397a Absatz 1 Nummer 4 bis 6 StPO gegeben sind. Wenn eine Person durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182 StGB verletzt ist und diese Person zur Tatzeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sieht § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO eine Beordnung vor. Bei der psychosozialen Prozessbegleitung geht es um die Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Die individuelle Belastung soll gemindert und die Sekundärviktimsierung vermieden werden (§ 2 Abs. 1 S. 1 PsychPbG). Diesen Anspruch können nur Kinder und Jugendliche vor dem Strafgericht geltend machen und es geht nur um die Begleitung vor, während und nach einem Gerichtsverfahren.

3. Fazit und Perspektive

Den internationalen Verpflichtungen wird das bundesdeutsche Recht nicht gerecht. Kinder und Jugendliche steht ein Anspruch auf Beratung gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII. Ab 2032 wird es für Frauen und ihre Kinder einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung geben. Im Rahmen des UBSKMG wird es ein Beratungssystem zur Unterstützung bei individuellen Aufarbeitungsprozessen geben. Es gibt zudem Ansprüche auf Frühintervention in einer Traumaambulanz und auf Psychotherapien nach dem SGB V. Vor dem Familie- und Strafgericht gibt es Anspruch auf Unterstützung. Einen Anspruch für alle Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend auf spezialisierte Beratung gibt es (noch) nicht und bleibt aber dringend erforderlich.